



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft	Zl.	89/88
Zl.		22
Datum:	- 1. JUNI 1988	
Verteilt	1. Juni 1988 <i>Reihenfolge</i>	

St. Anzivanger

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe
GZ 600.635/83-V/1/87

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs, womit im Wege eines Bundesverfassungsgesetzes das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe verankert werden soll. Zu diesem Gesetzesentwurf wird abgegeben folgende

STELLUNGNAHME:

Der ÖRAK teilt die bisher gegen den vorliegenden Entwurf aus rechtspolitischen, rechtswirtschaftlichen und finanztechnischen Gründen erhobenen Einwendungen und begründet seine Bedenken wie folgt:

- I) -

Aus internationalen Vereinbarungen, denen Österreich als Vertragspartner beigetreten ist - es sind dies die europäische Sozialcharta, BGBL. Nr. 460/1969, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBL. Nr. 590/1978, und das ILO - Übereinkommen Nr. 102, BGBL. Nr. 33/1970 - kann keinesfalls die Verpflichtung für Österreich herausgelesen werden, daß der Grundrechtskatalog

- 2 -

der österr. Bundesverfassung um ein weiteres Grundrecht, nämlich dem Recht auf soziale Sicherheit, zu erweitern ist. Der Sozialkatalog, den Österreich mit einfachem Bundesgesetz aufgestellt hat ist international vorbildlich, und besteht sohin gar kein Anlaß, den einfachen Gesetzgeber mittels Bundesverfassungsgesetzes zu zwingen, weitere, bisher nicht erfaßte Sozialleistungen zu erbringen.

- II) -

Das Recht auf soziale Sicherheit sieht insbesondere Schutz gegen Wechselfälle des Lebens, wie Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Verlust des Versorgers vor. Soweit dieser soziale Schutz die bisherige Sozialregelung in den verschiedenen Sparten übersteigt, läßt der Entwurf die Finanzierung der damit verbundenen Mehrkosten offen. Es ist zwar richtig, daß der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes nicht unmittelbar mit Kosten des Bundes verbunden ist, der Entwurf verschweigt aber, daß die entsprechenden Ausführungsgesetze enorme Kosten verursachen können. Der Bund leistet bis dato an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger aus budgetären Mitteln einen Zuschuß, welcher derzeit jährlich den Betrag von 40 Milliarden Schilling übersteigt. Bei der derzeitigen Budgetlage ist aufgrund der enormen Überschuldung des Staatshaushaltes zu besorgen, daß in absehbarer Zeit dieser bedeutende Zuschuß an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger in diesem Ausmaß nicht mehr geleistet werden wird können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf läßt auch die Auswirkungen der Altersstruktur betreffend die nächsten Jahrzente unberücksichtigt. Schätzungen haben ergeben, daß sich bis zum Jahr 2000 die Lebenserwartung der Frauen um 1,6 Jahre auf 79 Jahre, bei Männern um 2 Jahre, auf 72,3 Jahre erhöhen wird. Ab dem Jahr 2000 droht jedoch der Pensionsversiche-

- 3 -

nung durch Verschiebungen in der Altersstruktur eine weitere Gefahr auf der Finanzierungsseite. Dann werden nämlich starke Geburtenjahrgänge das Pensionsalter erreichen, ohne daß gleich starke Geburtenjahrgänge ins Erwerbsleben nachrücken, weil in Österreich bekanntlich ein empfindlicher Geburtenrückgang festzustellen ist. Der Renten- und Pensionsbeirat hat eine Hochrechnung für die Einnahmen und Ausgaben der Pensionsversicherung bis zum Jahr 1990 ange stellt. Daraus läßt sich erkennen, daß am Ende des Beobachtungszeitraumes Bundeszuschüsse zur Pensionsfinanzierung in Höhe von S 59,7 Milliarden notwendig sein werden, oder anders ausgedrückt, daß mehr als 31 % des gesamten Pensionsbudgets aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen. Diese "Deckungsrate" von 31 % wird sich spätestens Mitte der 90er Jahre weiter erhöhen, wenn nämlich die Pensionsansprüche durch die oben aufgezeigten Faktoren zunehmen.

Es erscheint daher nicht vertretbar, den einfachen Gesetzgeber zu weiteren Sozialleistungen zu verpflichten, wenn die diesbezügliche Finanzierung keinesfalls gesichert ist.

- III) -

Für die Rechtsanwälte weist die Rechtsanwaltsordnung in ihrem Abschnitt VII), Regelung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf, und haben demgemäß die einzelnen Rechtsanwaltskammern autonome Versorgungseinrichtungen geschaffen, die ausschließlich von Rechtsanwälten durch Beiträge und erarbeitete Pauschalvergütung aus der Verfahrenshilfe, sohin ohne jedwem Zuschuß aus dem Bundesbudget finanziert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf birgt für die Rechtsanwaltschaft die Gefahr, daß der einfache Gesetzgeber nicht vor berechtigt, sondern verpflichtet ist, den Rechtsanwälten weitere Sozialleistungen betreffend den bisherigen "sozialen freien Raum" aufzutragen. Ein solcher Gesetzesbefehl würde sich als un-

- 4 -

vertretbarer Eingriff in die Autonomie der einzelnen Rechtsanwaltskammern darstellen, und würde die Frage der Finanzierbarkeit des bisher einwandfrei funktionierenden Sozialversicherungssystems der Rechtsanwälte nach sich ziehen.

- IV) -

Absatz 2 des Artikels I schafft für jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, das Recht auf öffentliche Hilfe. Bei den wirtschaftlichen Problemen, die Österreich in der nächsten Zeit auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes zu lösen haben wird, sollte primär an Hilfe und Unterstützung österreichischer Staatsbürger gedacht werden, die nicht in der Lage sind, aufgrund eines gesicherten Arbeitsplatzes den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Ausländern, Staatenlosen und Flüchtlingen - auch wenn sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und hilfsbedürftig sind - sollte der erwähnte, gesetzliche Schutz daher nur im Rahmen staatlicher Möglichkeiten gewahrt werden. Anders ausgedrückt: Der hilfsbedürftige Österreicher geht in punkto staatlicher Unterstützung dem hilfsbedürftigen Fremden vor.

Die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und der Rechtsanwaltskammer Burgenland sind angeschlossen.

Wien, am 3. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

A-3100 ST. PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6 TELEFON 02742/61650
TELEFAX 02742/61650/17 DVR 0528269

An den
Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertag
zu Handen HR Dr. Soukup

Rotenturmstr. 13
1010 Wien

Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 13 APR. 1988

1 fach, mit 1 Beilagen

St. Pölten, am 11.4.1988

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Anbei erlaube ich mir, zum Akt GZ 89/88 die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, Referent im ÖRAK: Herr Kollege Dr. Haindl, zu übersenden.

Bei uns läuft der Akt unter der GZ 264/88.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Präs. Dr. Richard Wendl
f.d.R.d.A.

R. Wendl

13.4.88

K

abf/SS

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe

1. Der gefertigte Kammerausschuß ist nicht der Ansicht, daß das System der Sozialversicherung umfänglich und personell im Sinne des Gesetzesauftrages des Art. I (1) des Entwurfs durch Einbeziehung der bisherigen sozialversicherungsfreien Bereiche geschlossen werden soll. Es wäre vielmehr einer Lösung der Vorzug zu geben, die ~~die Eigenversorge~~ der die von der Verantwortung des einzelnen getragenen Eigenvorsorge ohne Diskriminierung gegenüber dem System der Sozialversicherung ermöglicht. Eine derartige Diskriminierung der Eigenvorsorge liegt nun aber darin, daß das System der Sozialversicherung wesentlich aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, hingegen demjenigen, der die Risiken durch Eigenvorsorge bedeckt, durch seine Steuerleistung zwar zur Finanzierung der Sozialversicherung beiträgt, allerdings ein Äquivalent für seine Vorsorgeleistung nicht verbuchen kann. Gibt es nun allerdings ein System der Sozialversicherung, daß die Risiken von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit bedeckt und soll dieses System "umfassend" gestaltet werden, müssen dessen tragenden Merkmale, nämlich Umlagenprinzip und Finanzierung unter Budgetbelastung, für alle Berufsgruppen gelten, sohin auch für die Rechtsanwaltschaft, wozu folgendes festgestellt werden muß:

2. In ihrem VII. Abschnitt regelt die Rechtsanwaltsordnung die Alters-, Berufsunfähigkeit- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte mit folgenden Kritieren:

a) Gesichert wird die Versorgung der Rechtsanwälte für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie die Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwaltes. Sohin dient die Regelung der Ausschaltung oder Minderung von

Gefahren, die die wirtschaftliche Existenz von Menschen an sich bedrohen und nicht schicht- oder berufsspezifisch sind;

b) Die Rechtsanwaltskammern sind verpflichtet, Versorgungseinrichtungen zu schaffen und eine Leistungsordnung, aber auch alljährlich eine Umlagenordnung zu beschließen. Die vom Gesetzgeber gewählte Sicherungsform besteht sohin in der Zusammenfassung der Rechtsanwälte eines Kammersprengels zu einer Risikogemeinschaft als Solidaritätsgemeinschaft.

Diese dargestellte Regelung ist inhaltlich "Sozialversicherung" im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Allerdings ist diese Sozialversicherung der Rechtsanwälte gegenüber jenen Trägern der Sozialversicherung, die im Hauptverband der Sozialversicherungsträger zusammengeschlossen sind, dadurch entscheidend benachteiligt, daß die Rechtsanwaltschaft die ihr gestellte Aufgabe ausschließlich aus eigener Leistung zu finanzieren hat (Beiträge und erarbeitete Pauschalvergütung aus Verfahrenshilfe), ihr sohin Zuschüsse aus dem Bundesbudget nicht zufließen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird vom Gesetzgeber jedenfalls zu beseitigen sein, um eben zu bewirken, daß die Rechtsanwälte bzw. deren Hinterbliebenen bei vergleichbaren Beitrag leistungen auch vergleichbare Versorgungsleistungen erhalten können.

3. Das Bundesgesetz vom 30.11.1978 Über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) eröffnet zwar theoretisch die Möglichkeit der Einbeziehung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Das System der privilegierten Sozialversicherung verhindert aber gleichzeitig diesen Eintritt durch prohibitive Bestimmungen: im Falle eines geschlossenen Bei-

tritts sämtlicher Rechtsanwaltskammern müßten die einzelnen Mitglieder Anwartschaftszeiten erwerben, gleichzeitig aber die bestehende Sozialversicherung gemäß Abschnitt VII der Rechtsanwaltsordnung solange fortführen, als erworbene Ansprüche von Rechtsanwälten bzw. deren Hinterbliebenen zu bedecken sind. Die Rechtsanwälte müßten daher eine doppelte Umlage erbringen, ohne hiefür auch nur annähernd eine Gegenleistung zu erhalten. Daran ändern auch die Übergangsbestimmungen des Abschnittes III FSVG nichts.

Es muß daher festgestellt werden, daß vorweg, jedenfalls aber nach Wirksamwerden des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes, die dargestellte Diskriminierung der Rechtsanwälte durch Gesetzesänderung beseitigt werden muß. Im Übrigen wäre es geboten, den Aufwand der Eigenvorsorge für den Krankheitsfall im Einkommensteuerrecht als Betriebsausgabe zu gestalten.

Gegen die Bestimmung des Art I (2) des gegenständlichen Entwurfes besteht jedenfalls kein Einwand.

A handwritten signature consisting of several stylized, overlapping letters, possibly 'W' or 'M', written in black ink.



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, ESTERHAZYPLATZ 5, TELEFON 02682/2017

Rechtsanwaltskammer
Wien
eing. 20 APP 1988
<input checked="" type="checkbox"/> fach, mit <input type="checkbox"/> Beilagen

S.g. Herrn
Referenten der
Rechtsanwaltskammer Wien
Dr. Walter Handl

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Eisenstadt, am 1988-04-19

Betrifft: Stellungnahme des Kollegen Dr. Ulrich Rapp zum
Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland dankt für die Übermittlung
des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht
auf Sozialversicherung und Sozialhilfe und gibt hiezu inner-
halb offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME

ab:

Dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe muß aus fol-
genden Erwägungen entgegengetreten werden.

Der Entwurf unternimmt es, eines der in den Erläuterungen zu
Recht als äußerst kontroversiell bezeichneten sogenannten
sozialen Grundrechte ausdrücklich als Einleitung für die Kodifi-
kation sogenannter sozialer Grundrechte in den Verfassungs-
rang zu erheben. Dabei wird bezeichnenderweise die Tatsache
verschwiegen, daß die verfassungsrechtliche Kodifizierung des
Rechtes auf Sozialversicherung und Sozialhilfe eine massive
Gefährdung der sozialen Lage des einzelnen darstellt. Die von

den Erläuterungen - offenbar als Entscheidung der kontroversen Diskussion - gewählte poetische Formulierung, die sogenannten sozialen Grundrechte seien "das Essentielle der modernen umfassenden Menschenrechtsidee" verschweigt nämlich, daß das vorgeschlagene Grundrecht die finanzielle Lage der wertschöpfenden Minderheit als Zahler der vorgeschlagenen materiellen Leistungen über das derzeitige überhöhte Maß hinaus belastet.

Die sogenannten sozialen Grundrechte zeichnen sich insgesamt dadurch aus, daß sie eine positive Handlungspflicht des Gemeinwesens normieren, was mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit des Bundes zwangsläufig Zahllasten für den arbeitenden Teil der Bevölkerung, im Extremfall die Zwangsarbeit eines Teiles der Bevölkerung zur Folge haben muß.

Die Einführung sozialer Grundrechte bedeutet daher in Wahrheit eine grundsätzliche Qualitätsänderung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates zu einem System der Zwangsarbeit für die wertschöpfende Minderheit und ist daher als Totaländerung der Bundesverfassung anzusehen.

Die im Vorblatt des Entwurfes durchaus undifferenziert aufgestellte Behauptung, mit der Beschußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzentwurfes seien unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden, ist zwar an sich richtig, in diesem Zusammenhang aber aussageilos. Die Kosten des vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes werden sich nämlich nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar dann ergeben, wenn die bereits jetzt feststehende Unfinanzierbarkeit des mit dem Entwurf festgeschriebenen Sozialversicherungssystems Wirklichkeit geworden ist, was binnen weniger Jahre zu erwarten ist. Auch dann allerdings werden Kosten für den Bund nicht anfallen, weil die entstehenden Belastungen selbstverständlich auf die vorerwähnte Minderheit der arbeitenden Menschen überwälzt werden. Die bereits jetzt im Rechtssinne bestehende Überschuldung des Bundes, dessen Passiva seine Vermögenswerte bei weitem übertreffen, läßt eine andere Lösung selbstverständlich nicht zu.

Die Tatsache, daß der Entwurf die gänzliche Abschaffung des Sozialversicherungssystems ausschließt, zeigt, daß die Einführung des vorgeschlagenen Grundrechtes ausschließlich den Zweck hat, das derzeitige Verschwendungs- und Mißbrauchssystem einer Reform durch eine einfache Mehrheit des Nationalrates zu entziehen und damit die in Hinkunft das derzeitige Maß noch bei weitem überschreitende Belastung des arbeitenden Teiles der Bevölkerung gegen jeden Besserungsversuch zu immunisieren.

Der Gebrauch der Worte "zu gewährleisten" im Absatz eins des Entwurfs ist im hohen Maße bedenklich. Der Begriff "Gewährleistung" umfaßt bei juristischer Betrachtungsweise klar umrissene Handlungs- und Duldungspflichten, die von den Grundsätzen des redlichen Verkehrs ausgehen. Eine Übertragung dieses Begriffssystems auf den vorgeschlagenen Gesetzgebungsauftrag ist nicht möglich, sodaß in der Konsequenz zwei inhaltlich gänzlich verschiedene Begriffe der Gewährleistung im Rechtsleben entstehen müßten, die nur zur Verwirrung zu zur weiteren Zerrüttung des bisherigen verfassungsrechtlichen Grundkonsenses führen können.

Das in Absatz 2, Artikel I, vorgeschlagene subjektive Recht käme nach dem vorgeschlagenen Text jedermann zu, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Da der überwiegende Teil der Weltbevölkerung in den sogenannten Entwicklungsländern in materiell dürftigen Verhältnissen lebt, wäre nach Ablauf einer vermutlich mehrjährigen Lernphase in anderen Ländern damit zu rechnen, daß zahlreiche Ausländer - vornehmlich natürlich aus Entwicklungsländern - durch rechtmäßige Einreise ins Bundesgebiet die Voraussetzungen für den Leistungsbezug herbeiführen. Es ist aber auch mit sogenannten "Rucksachtouristen" aus Ländern, die der Europäischen Gemeinschaft angehören, zu rechnen, etwa jugendliche Arbeitslosen aus der Bundesrepublik Deutschland, die für Monate oder Jahre bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit in Österreich Aufenthalt nehmen könnten. Dies könnte nur durch umfangreiche Ausweisungsmaßnahmen und Einreiseverbote hintangehalten werden, was abgesehen von der Frage der rechtlichen Möglichkeit zweifellos zu entsprechenden Retorsions-

maßnahmen der zahlreichen betroffenen Staaten führen müßte.

Der vorgeschlagene Entwurf stellt daher im wesentlichen den Versuch dar, Vorstellungen sozialistischer Ideologie in den Verfassungsrang zu erheben und damit sowohl die Spannungen zwischen den sozialen Lagern innerhalb der Republik als auch die Spannungen zwischen der Republik und anderen Staaten, vornehmlich der südlichen Hemisphäre, in Besorgnis erregender Weise zu verschärfen.



Für den Ausschuß der
Rechtsanwaltskammer Burgenland
der Präsident: